

**Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen****Zeuthen, 30. Mai 2007 - Nr. 3/2007 - 4. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen****Amtlicher Teil****Inhaltsverzeichnis**

* Beschluss-Nr.: 09-04/07	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 10-04/07	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 11-04/07	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 12-04/07	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 13-04/07 - Erlass einer Hauptsatzung	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 14-04/07	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 15-04/07	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 16-04/07	Seite 5
* Beschluss-Nr.: 17-04/07	Seite 5
* Beschluss-Nr.: 18-04/07	Seite 5
* Genehmigung der 1. Änderung des FNP	Seite 5
* Beschluss-Nr.: 02-03/07	Seite 6
* Bebauungsplan Nr. 126 „Kurpark“	Seite 6
* Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 128 „Lindenallee 12 A“	Seite 6
* Bekanntmachung des Bürgermeisters zur Veröffentlichung von Satzungen des MAWV	Seite 6

**BEKANNTMACHUNGEN****BESCHLÜSSE - öffentlich -**

**Beschluss-Nr.:** 09-04/07  
**Beschluss-Tag:** 25.04.07  
**Einreicher:** Bürgermeister/Bauamt  
**Beraten im:** Bauausschuss, Hauptausschuss  
**Betreff:** Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und Behörden zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 128 „Lindenallee 12A“  
**Beschluss:** Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt über die in der Anlage beigefügten Abwägungen der Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 128 „Lindenallee 12 A“.  
**Bemerkung:** Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**  
Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT: 19  
Anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: 1  
Stimmhaltungen: 4

**Beschluss-Nr.:** 10-04/07  
**Beschluss-Tag:** 25.04.07  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt  
**Beraten im:** Bauausschuss, Hauptausschuss  
**Betreff:** Beschluss über die Satzung zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 128 „Lindenallee 12A“  
**Beschluss:** Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 128 „Lindenallee 12 A“, bestehend aus Planzeichnung und Text, als

**SATZUNG.**

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1, 9 BbgBO in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.  
**Bemerkung:** Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**  
Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT: 19  
Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: 1  
Stimmhaltungen: 4

**Beschluss-Nr.:** 11-04/07  
**Beschluss-Tag:** 25.04.07  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt  
**Beraten im:** Bauausschuss, Hauptausschuss  
**Betreff:** Einleitungsbeschluss für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 131 „Gesundheitszentrum Zeuthen“  
**Beschluss:** 1. Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB für das Flurstück 3 und Teile des Flurstückes 4 der Flur 16 von Miersdorf. Dieser Vorhaben bezogene Bebauungsplan soll die Bezeichnung Nr. 131 „Gesundheitszentrum Zeuthen“ erhalten.  
Das Plangebiet umfasst von der Flur 16 der Gemarkung Miersdorf, das Flurstück 3 und Teile des Flurstückes 4  
2. Mit dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Ärztehauses auf o. g. Flurstück geschaffen werden.  
**Bemerkung:** Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**  
Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT: 19  
Anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: /  
Stimmhaltungen: /

**Beschluss-Nr.:** 12-04/07  
**Beschluss-Tag:** 25.04.07  
**Einreicher:** Bürgermeister, Hauptamt  
**Beraten im:** Hauptausschuss  
**Betreff:** Billigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Sparpotentiale“ der Gemeindevertretung Zeuthen  
**Beschluss:** 1. Die GVT nimmt die protokollarisch festgelegten Ergebnisse der AG „Sparpotentiale“ billigend zur Kenntnis.  
2. Die darin festgehaltenen Ergebnisse und Empfehlungen sind durch die Gemeindeverwaltung umzusetzen bzw. zu beachten.  
3. Die AG „Sparpotentiale“ hat damit, die sich selbst gestellten Aufgaben (Projektliste) abgearbeitet. Weitere Vorschläge zur Bearbeitung kamen aus den Fraktionen nicht. Die AG „Sparpotentiale“ kann damit ihre Arbeit einstellen. Bei Erfordernis kann die GVT die AG weiterhin beauftragen.  
4. Es wird empfohlen, nach den Wahlen zur neuen Gemeindevertretung im Jahre 2008 zu prüfen, ob die Arbeit der AG wieder neu aufgenommen werden soll.

**Abstimmungsergebnis:**  
Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT: 19  
Anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: /  
Stimmhaltungen: /

**Beschluss-Nr.:** 13-04/07  
**Beschluss-Tag:** 25.04.07  
**Einreicher:** Bürgermeister, Haupt- und Personalamt  
**Beraten im:** Hauptausschuss  
**Betreff:** Erlass einer Hauptsatzung  
**Beschluss:** Die Gemeindevertretung Zeuthen erlässt die Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen gemäß Anlage dieser Beschlussvorlage.

**Abstimmungsergebnis:**  
Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT: 19  
Anwesend: 15  
Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: /  
 Stimmenthaltungen: /

**HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE ZEUTHEN**

Nach Maßgabe der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 25.04.2007 folgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**

**Name, Rechtsstellung, Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Zeuthen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde.
- (3) Das Gemeindegebiet erstreckt sich auf das Territorium, das in der Flurkartenabzeichnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, als Gemeindegebiet gekennzeichnet ist.

**§ 2**

**Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt Wappen und Dienstsiegel.
- (2) Die zeichnerische Darstellung des Wappens und ein Abdruck des Dienstsiegels sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, abgebildet.
- (3) Die Befugnis zur Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf Gemeindebedienstete zu übertragen.

**§ 3**

**Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 12 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, insbesondere bei:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben;
  - c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
  - d) Vertragsverhandlungen mit Dritten;
  - e) Erstmalige Beratung über Zuschüsse.
- (3) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 4**

**Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über:
  - a) Abschluss von Grundstücks- und Vermögensgeschäften ab einem Wert von jeweils € 50.000;
  - b) Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von jeweils € 25.000.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:
  - a) Abschluss von Dienstleistungsverträgen ab einem Wert der jährlich zu erbringenden Leistung von jeweils € 100.000;
  - b) Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Kostenaufwand von jeweils € 100.000;
  - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von jeweils € 100.000.

**§ 5**

**Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

- (1) Anträge, die Gemeindevertreter in der Sitzung der Gemeindevertretung zu stellen beabsichtigen, sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung schriftlich zuzuleiten. Eine Begründung soll erfolgen. Ergänzungsanträge können auch während der Beratung des Beschlussesgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden.
- (2) Ein Gemeindevertreter, der gehindert ist, an der Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, dem er angehört, teilzunehmen, hat den Hinderungsgrund unverzüglich dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem des Ausschusses mitzuteilen. Als Mitglied des Hauptausschusses oder der weiteren Ausschüsse hat er seinen Vertreter über den Eintritt des Vertretungsfalles zu informieren.
- (3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen innerhalb eines Monats nach ihrer Berufung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren

ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, gegebenenfalls mit Angabe des Arbeitsgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Angaben nach Absatz 3 können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohnern stehen, gespeichert und genutzt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode werden die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder gelöscht. Über die Angaben nach Absatz 3 erfolgt keine Bekanntmachung.

**§ 6**

**Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier Mitgliedern der Gemeindevertretung. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses gewählt.
- (2) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Tagesordnung in der Sitzung der Gemeindevertretung durch Beschluss erweitert wird, sofern es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt auch über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung nach § 4 bedürfen und die nicht dem Bürgermeister nach § 10 obliegen.

**§ 7**

**Weitere Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende Ausschüsse mit je vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und vier sachkundigen Einwohnern:
  - Ausschuss für Bau, Wohnen und Umwelt
  - Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus
  - Ausschuss für Kultur, Bildung, Jugend und Sport
  - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie
- (2) Die Besetzung der Ausschusssitze erfolgt gemäß § 50 Abs. 2 GO. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat.
- (3) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie für eines ihrer Mitglieder beanspruchen. Das Kontingent der Ausschussvorsitzenden wird den Fraktionen gemäß § 50 Abs. 2 GO zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat. Bei konkurrierenden Benennungen wird der Vorsitzende aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeindevertreter gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses wählen den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch eine Zuständigkeitsordnung geregelt, die die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters beschließt.

**§ 8**

**Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister gehört der Gemeindevertretung als stimmberechtigtes Mitglied an.

**§ 9**

**Vertretung des Bürgermeisters**

- (1) Die Gemeindevertretung bestimmt auf Vorschlag des Bürgermeisters mit einfacher Mehrheit seinen allgemeinen Stellvertreter aus den Reihen der Amtsleiter der Gemeindeverwaltung.
- (2) Bei Verhinderung des allgemeinen Stellvertreters wird die Stellvertretung des Bürgermeisters in folgender Reihenfolge wahrgenommen:
  - a) Haupt- und Personalamtsleiter
  - b) Ordnungs-, Sozial- und Schulverwaltungsamtsleiter
  - c) Bauamtsleiter.

**§ 10**

**Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und erfüllt

die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Ihm obliegen die innere Organisation und die Geschäftsverteilung.

- (2) Folgende Angelegenheiten gehören nicht mehr zu den Geschäften der laufenden Verwaltung:
- Abschluss von Grundstücks- und Vermögensgeschäften ab einem Wert von jeweils € 25.000;
  - Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von jeweils € 25.000;
  - Abschluss von Dienstleistungsverträgen ab einem Wert der jährlich zu erbringenden Leistung von jeweils € 25.000;
  - Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Kostenaufwand von jeweils € 25.000;
  - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von jeweils € 25.000;
  - Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten ab einem Wert von jeweils € 25.000;

### § 11

#### Gemeinbedienstete

- Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes allein über:
  - das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses bis zur Besoldungsgruppe A 10 LBesG;
  - die Einstellung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IV b BAT-O sowie von Arbeitern;
  - die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 10 LBesG, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter unterzeichnet der Bürgermeister allein.

### § 12

#### Bekanntmachungen

- Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:
  - Gemeindeverwaltung, Schillerstraße 1
  - in der Schalterhalle des S-Bahnhofes Zeuthen
  - Heinrich-Heine-Str. 51
  - Kurt-Hoffmann-Straße/Ecke Crossinstraße
  - Goethestraße 37a
  - Dorfstraße 14
  - Seestraße 104
 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der weiteren Ausschüsse werden in den Bekanntmachungskästen a) bis g) ebenfalls bekannt gemacht.
- Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen der Gemeindevertretung sind volle sieben Kalendertage vor dem Tag des Sitzungstermins, für die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse volle 5 Kalendertage vor dem Sitzungstermin auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten, der den Aushang im Auftrag des Bürgermeisters anschlägt und abhängt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung abgesandt wurde.
- Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 bis 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 bis 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

### § 13

#### Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen.
- Die Gemeindevertretung räumt den Einwohnern die Möglichkeit einer Einwohnerfragestunde in öffentlichen Sitzungen ein. Das Verfahren hierzu wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.
- Das Recht kann der Einwohner sieben Tage vor der Sitzung während der öffentlichen Sprechstunden in den Räumen der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, bis zum Tag der Sitzung wahrnehmen.

### § 14

#### Gleichstellungsbeauftragter

- Der Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag des Bürgermeisters, dem der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie eine Empfehlung erteilt, durch die Gemeindevertretung bestimmt.
- Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- Weicht die Auffassung des Gleichstellungsbeauftragten in einer Angelegenheit, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, von der des Bürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, die abweichende Auffassung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem des mit der Angelegenheit befassten Ausschusses mitzuteilen. Der Vorsitzende erbittet die Stellungnahme des Bürgermeisters und unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss in geeigneter Weise. Er kann nach eigenem Ermessen oder auf Antrag dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, die abweichende Auffassung in einer Sitzung mündlich zu erläutern.

### § 15

#### Seniorenbeirat

- Der Seniorenbeirat der Gemeinde Zeuthen berät den Bürgermeister in Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung, die ältere Mitbürger der Gemeinde betreffen.
- Der Seniorenbeirat kann der Gemeindevertretung Empfehlungen geben und erhält in den Ausschüssen Rederecht.
- Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann den Vorsitzenden des Seniorenbeirates zu ausgewählten Fragen beratend hinzuziehen.

### § 16

#### Personenbezeichnung, Inkrafttreten

- Soweit in dieser Hauptsatzung Funktions- oder Personenbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.
- Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

#### Anlagen

*Kubick*

*Bürgermeister*

Zeuthen, den 26.04.2007

#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

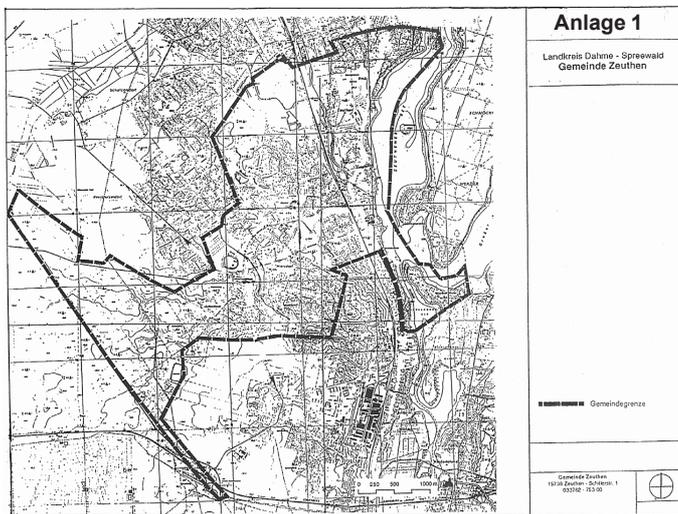
Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

*Kubick*

*Bürgermeister*

Zeuthen, den 26.04.2007

Anlage 1 zu § 1 Hauptsatzung



Anlage 2 zu § 2 Hauptsatzung  
Wappen Zeuthen

**Beschreibung**

Das Wappenschild ist geteilt durch ein blaues Wellenband, im oberen weißen (silbernen) Feld ist ein aufwachsender grüner Laubbaum mit braunem Stamm, das untere Feld ist rot-weiß (silber) kariert.



**Siegel Zeuthen**

**Beschreibung**

Es wird gebildet durch das oben beschriebene Wappen der Gemeinde Zeuthen mit der Umschrift „Gemeinde Zeuthen - Landkreis Dahme-Spreewald“.



**Beschluss-Nr.:** 14-04/07

**Beschluss-Tag:** 25.04.07

**Einreicher:** Bürgermeister, Haupt- und Personalamt

**Beraten im:** Hauptausschuss

**Betreff:** Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2004 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

- Beschluss:**
1. Die Gemeindevertretung Zeuthen nimmt das im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Zeuthen vom 01.12.2006 aufgezeigte Ergebnis der Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2004 zur Kenntnis.
  - 2.1. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 wie folgt fest:
  - 2.2. Kassenmäßiger Abschluss (Angaben in EURO): *siehe Tab. 1, rechte Spalte*
  - 2.3. Ergebnis der Haushaltsrechnung 2004 (Angaben in EURO): *siehe Tab. 2, rechte Spalte*  
Der zum Jahresende 2003 ausgewiesene Soll-Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 274,3 T€ wurde aus dem im Jahr 2004 erwirtschafteten Haushaltsüberschuss in Höhe von 180,9 T€ und aus Mitteln des Haushaltsansatzes 2005 in Höhe von 93,5 T€ vollständig abgelöst.
  3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung beschließt die Gemeindevertretung Zeuthen gemäß § 93 Abs. 3 GO über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Zeuthen und erteilt zugleich die Entlastung des Bürgermeisters.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Bezeichnung	Gesamtrechnungssoll	Ist-Beträge	Kassenreste
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
Einnahmen	10.787.416,81	10.540.151,08	247.265,73
Ausgaben	10.787.416,81	10.768.009,22	19.407,59
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>-227.858,14</b>	
<b>Vermögenshaushalt</b>			
Einnahmen	3.990.474,49	3.675.376,67	315.097,82
Ausgaben	3.742.986,81	3.734.076,44	8.910,37
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>-58.699,77</b>	
<b>Verwahrgelder</b>			
Einnahmen	14.772.565,56	14.798.066,84	-25.501,28
Ausgaben	13.531.334,40	13.403.947,39	127.387,01
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>1.394.119,45</b>	
<b>Vorschüsse</b>			
Einnahmen	11.340,00	11.340,00	0,00
Ausgaben	11.340,00	11.340,00	0,00
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>0,00</b>	
<b>buchmäßiger Kassenbestand</b>		<b>1.107.561,54</b>	

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt
<b>Soll-Einnahmen</b>	10.574.649,63	2.340.548,05	<b>12.915.197,68</b>
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	<b>0,00</b>
- Abgang alter Haushalts-einnahmereste	-69,02	27.102,50	<b>27.033,48</b>
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	107.143,90	3.535,39	<b>110.679,29</b>
<b>Summe bereinigte Soll-einnahmen</b>	<b>10.467.574,75</b>	<b>2.309.910,16</b>	<b>12.777.484,91</b>
<b>Sollausgaben</b>	10.467.574,75	2.234.705,18	12.702.279,93
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	204.800,00	204.800,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	129.595,02	129.595,02
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Sollausgaben</b>	<b>10.467.574,75</b>	<b>2.309.910,16</b>	<b>12.777.484,91</b>
<b>Fehlbetrag</b>	0,00	0,00	0,00

**Beschluss-Nr.:** 15-04/07

**Beschluss-Tag:** 25.04.07

**Einreicher:** Bürgermeister, Haupt- und Personalamt

**Beraten im:** Hauptausschuss

**Betreff:** Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2005 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

- Beschluss:**
1. Die Gemeindevertretung Zeuthen nimmt das im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Zeuthen vom 14.12.2006 aufgezeigte Ergebnis der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis.

- 2.1. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 wie folgt fest:  
2.2. Kassenmäßiger Abschluss (Angaben in EURO):

Bezeichnung	Gesamtrechnungssoll	Ist-Beträge	Kassenreste
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
Einnahmen	11.789.574,43	11.699.592,34	89.982,09
Ausgaben	11.789.574,43	11.789.574,43	0,00
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>-89.982,09</b>	
<b>Vermögenshaushalt</b>			
Einnahmen	4.460.492,44	4.405.890,88	54.601,56
Ausgaben	4.024.338,38	4.024.338,38	0,00
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>381.552,50</b>	
<b>Verwahrgelder</b>			
Einnahmen	21.171.015,08	21.200.197,72	-29.182,64
Ausgaben	18.657.064,48	18.528.074,10	128.990,38
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>2.672.123,62</b>	
<b>Vorschüsse</b>			
Einnahmen	9.933,50	9.933,50	0,00
Ausgaben	9.933,50	9.933,50	0,00
<b>Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag</b>		<b>0,00</b>	
<b>buchmäßiger Kassenbestand</b>		<b>2.963.694,03</b>	

- 2.3. Ergebnis der Haushaltsrechnung 2005 (Angaben in EURO):

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt
<b>Soll-Einnahmen</b>	10.574.649,63	2.340.548,05	<b>12.915.197,68</b>
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	<b>0,00</b>
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-69,02	27.102,50	<b>27.033,48</b>
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	107.143,90	3.535,39	<b>110.679,29</b>
<b>Summe bereinigte Soll-einnahmen</b>	<b>10.467.574,75</b>	<b>2.309.910,16</b>	<b>12.777.484,91</b>
<b>Sollausgaben</b>	10.467.574,75	2.234.705,18	12.702.279,93
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	204.800,00	204.800,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	129.595,02	129.595,02
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Sollausgaben</b>	<b>10.467.574,75</b>	<b>2.309.910,16</b>	<b>12.777.484,91</b>
<b>Fehlbetrag</b>	0,00	0,00	0,00

3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung beschließt die Gemeindevertretung Zeuthen gemäß § 93 Abs. 3 GO über die Jahres-

rechnung für das Haushaltsjahr 2005 der Gemeinde Zeuthen und erteilt zugleich die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT	19
Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1
Stimmhaltungen:	1

#### Beschlüsse – nicht öffentlich

**Beschluss-Nr.** 16-04/07

**Beschluss-Tag:** 25.04.07

**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

**Beraten im:** Hauptausschuss

**Betreff:** Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über eine unvermessene Teilfläche des Grundstückes Flur 4 der Gemarkung Zeuthen, Flurstück 13 mit einer Größe von ca. 790 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis beträgt 111.000,- €. Es wird eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT: 19

Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 1

Stimmhaltungen: 1

**Beschluss-Nr.** 17-04/07

**Beschluss-Tag:** 25.04.07

**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

**Beraten im:** Hauptausschuss

**Betreff:** Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 12 Gemarkung Zeuthen, Flurstück 160 mit einer Größe von 804 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis beträgt 85.000,- €. Es wird eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT: 19

Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: /

Stimmhaltungen: 1

**Beschluss-Nr.** 18-04/07

**Beschluss-Tag:** 25.04.07

**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt

**Beraten im:** Hauptausschuss

**Betreff:** Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 10 Gemarkung Zeuthen, Flurstück 247 mit einer Größe von 922 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis beträgt 55.000,- €. Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 200.000,- € nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT: 19

Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: /

Stimmhaltungen: 1

#### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

*Hier: Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeuthen*

Die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Dahme-Spreewald) hat mit Bescheid vom 20.02.2007, Aktenzeichen 61.14-45/2006 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeuthen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich zwischen den Straßen An der Korsopromenade, An der Kurpromenade und Am Pulverberg sowie der Gemeindegrenze nach Wildau.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in §214 Abs.1 Satz 1 Nr.

1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß §214 Abs.3 Satz 2 des Baugesetzbuches gemäß §215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen. Jeder kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß §6 Abs. 5 Satz 3 des Baugesetzbuches im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Kubick  
Bürgermeister



Zeuthen, 22.03.2007

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung des vorstehenden Flächennutzungsplanes an.

Kubick  
Bürgermeister

Zeuthen, den 29.03.2007

**Beschluss-Nr.:** 02-03/07  
**Beschluss-Tag:** 21.03.2007  
**Einreicher:** Bürgermeister, Bauamt  
**Beraten im:** Bauausschuss, Hauptausschuss  
**Betreff:** Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 69-09/06 und die erneute Satzung zum Bebauungsplan 126 „Kurpark“  
**Beschluss:** Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 69-09/06 und aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 126 „Kurpark“, bestehend aus Planzeichnung und Text in der Fassung vom März 2007 als

**SATZUNG.**

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1, 9 BbgBO in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

**Bemerkung:** Entsprechend dem § 28 der Gemeindeordnung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**  
 Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT 19  
 Anwesend: 16  
 Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: 2  
 Stimmenthaltungen: 3

**BEBAUUNGSPLAN NR. 126 „KURPARK“**

**Hier: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 126 „Kurpark“ als Satzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 21.03.2007 den Bebauungsplan Nr. 126 „Kurpark“ in der Fassung 03/2007 als Satzung beschlossen und die Begründung des Bebauungsplanes gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Straßen An der Korsopromenade, An der Kurpromenade und Am Pulverberg sowie durch die Gemeindegrenze nach Wildau.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in §214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß §214 Abs.3 Satz 2 des Baugesetzbuches gemäß §215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§39 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß §44 Abs.4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Jeder kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß §10 Abs. 4 des Baugesetzbuches im Rathaus der

Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.  
 Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kubick  
Bürgermeister



Zeuthen, 22.03.2007

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes als Satzung an.

Kubick  
Bürgermeister

Zeuthen, den 29.03.2007

**VORHABEN BEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 128 „LINDENALLEE 12 A“**

**Beschluss des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 128 „Lindenallee 12 A“ als Satzung nach § 10 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 25.04.07 den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 128 „Lindenallee 12 A“ in der Fassung vom 12.03.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung des Bebauungsplanes gebilligt.

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar an der Lindenallee.

Es hat eine Größe von ca. 6 300 m<sup>2</sup> und wird

- im Norden von dem Grundstück des Forschungszentrums Deutschen Elektron und Synchrotron DESY,
- im Westen von der Lindenallee,
- im Süden von Wohngrundstücken und
- im Osten vom Zeuthener See begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 140 der Gemarkung Miersdorf

**Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in §214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß §214 Abs.3 Satz 2 des Baugesetzbuches gemäß §215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§39 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß §44 Abs.4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Jeder kann den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 128 „Lindenallee 12 A“ einschließlich Begründung im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten (z. Zt.: Montags und Mittwochs von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Dienstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr und Freitags von 8 bis 12 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Kubick  
Bürgermeister



Zeuthen, 23.05.2007

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der vorstehenden Satzung an.

Kubick  
Bürgermeister

Zeuthen, 23.05.2007

**Bekanntmachung des Bürgermeisters:**

**Hiermit weise ich auf Folgendes hin:**

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 28.03.2007 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Wasserversorgungsgebührensatzung und die Schmutzwassergebührensatzung beschlossen. Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 14 vom 19.04.07 und im Amtsblatt Teltow-Fläming Nr. 11 vom 26.04.07 bekannt gemacht worden.

Kubick  
Bürgermeister

**Ende des amtlichen Teils**